

## **Paritätische Eckpunkte zur Einführung eines Rechtsanspruchs auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter**

Die Bestrebungen von Bund und Ländern, einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter einzuführen, sind zu begrüßen. Das Vorhaben bildet einen logischen Anschluss an den Rechtsanspruch auf ein öffentlich verantwortetes Angebot der Kindertagesbetreuung und kann dazu beitragen, soziale, kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe von Kindern sicherzustellen und Bildungsbenachteiligungen auszugleichen. Den Rechtsanspruch an der Schnittstelle zwischen dem SGB VIII und den Schulgesetzen der Länder verbindlich zu gestalten, ist eine Herausforderung, bietet aber die Chance, die Rahmenbedingungen für eine ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung weiterzuentwickeln und zu verbessern und bundesweit gleichwertige Lebensverhältnisse von Kindern und ihren Familien zu befördern. Die Umsetzung des Vorhabens muss sich aus Sicht des Paritätischen an diesem Anspruch messen.

Neben der konkreten Ausgestaltung der, insbesondere finanziellen und rechtlichen, Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern, ist es aus Sicht des Paritätischen eine besondere Herausforderung, die landesspezifischen Angebotsformen in ihrer Vielfalt zu berücksichtigen und zu erhalten sowie unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips neue Angebote zu schaffen und hierbei bundesweit eine gleichwertige Qualität in den Angeboten sicherzustellen.

Der Paritätische sieht die Einführung des Rechtsanspruchs dabei als Chance, die Rahmenbedingungen für eine gemeinschaftliche Verantwortung für die Entwicklung von Kindern zu verbessern. Um diesem Ziel gerecht werden zu können, müssen aus Sicht des Paritätischen folgende Eckpunkte berücksichtigt werden:

### **1. Die Angebote müssen von den Bedarfen und Entwicklungserfordernissen der Kinder im Grundschulalter ausgehend entwickelt werden.**

Grundlage dafür sind entsprechend gestaltete Räume und Zeiträume, geeignete Freiflächen, aber auch qualifiziertes Personal. Gemäß ihren Beteiligungsrechten sind die Kinder selbst altersangemessen bei der Ausgestaltung der Angebote regelhaft und bereits in die Planungsprozesse einzubeziehen.

### **2. Der Ausbau der Ganztagsbetreuung ist inklusiv zu gestalten.**

Kinder mit Förderbedarf oder mit körperlich oder kognitiven Beeinträchtigungen müssen einen gleichberechtigten Zugang zu den Angeboten der Ganztagsbetreuung erhalten. Hierfür sollen sich Bund, Länder, Kommunen und öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe frühzeitig verständigen und den Umsetzungsprozess begleiten.

### **3. Der Ganzttag ist in gemeinsamer Verantwortung von Kinder- und Jugendhilfe und Schule zu gestalten.**

Ein gemeinsam entwickeltes Bildungsverständnis, das die Lebenswelten und Bedarfe der Kinder in der entsprechenden Altersgruppe berücksichtigt und deren formale, non-formale und informellen Lernorte und -prozesse, also auch Lernerfahrungen und Bildungserlebnisse aus Kultur-, Sport-, offener Kinder- und Jugendarbeit uvm., gleichermaßen anerkennt, soll die Grundlage für die Ausgestaltung der Angebote bilden.

Um ein qualitativ angemessenes Angebot sicherzustellen, bedarf es eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes aller beteiligten Akteure, in dem konkrete Ziele benannt und verbindlich vereinbart werden sowie rechtlicher Regelungen, die eine gleichberechtigte, partnerschaftliche Zusammenarbeit sicherstellen.

### **4. Rahmenbedingungen für die Einführung des Rechtsanspruchs müssen rechtzeitig (weiter)entwickelt werden:**

#### **A) Umfang und Regelungsort:**

Aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes sollte die gesetzliche Regelung des Rechtsanspruchs den vereinbarten zeitlichen Umfang (Betreuungsanspruch für die Klassenstufen 1 bis 4 acht Zeitstunden sowie ein Mittagessen an jedem Werktag mit einer Ausnahme von max. vier Wochen Schließzeiten im Jahr) als Mindestgröße zugrunde legen sowie eine qualitativ hochwertige Mittagsverpflegung beinhalten. Soweit es bereits ein Ganztagsangebot in schulischer Verantwortung gibt, das den zeitlichen Umfang des Rechtsanspruchs erfüllt, gilt der Vorrang der Schule gemäß § 10 SGB VIII. Davon unberührt bleibt das nach § 4 SGB VIII geltende Subsidiaritätsprinzip. Danach sind geeignete Einrichtungen und Dienste von anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe bei der Schaffung spezifischer Angebote vorrangig zu berücksichtigen. Für Fragen der Aufsichts- und Betriebserlaubnispflichten muss an der Schnittstelle zwischen den verantwortlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und den Schulträgern Rechtssicherheit für alle Beteiligten herbeigeführt werden. Die Implementierung des Rechtsanspruchs darf bestehende Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nicht einschränken.

#### **B) Finanzierung:**

Der Paritätische Gesamtverband spricht sich für eine nachhaltige Beteiligung des Bundes an den zusätzlich entstehenden Investitions- und Betriebskosten aus. Der Ausbau darf nicht zu Lasten anderer Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gehen.

#### **C) Qualifiziertes Personal:**

Bedarfsgerechte Angebote benötigen ganztätig pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, die gleichberechtigt in multiprofessionellen Teams mit weiteren Fachkräften zusammenarbeiten.

#### **D) Geeignete Räume:**

Der Bedarf an Räumen, Ausstattung und Freiflächen muss den unterschiedlichen Interessen und Entwicklungserfordernissen der Kinder gerecht werden. Erforderlich ist ein gemeinsam entwickeltes verbindliches

pädagogisches Raumkonzept, das ebenfalls Räume für Team- und Elterngespräche, Verwaltungsaufgaben sowie Essensräume beinhaltet. Im Sinne eines inklusiven Angebotes sollten die Räume und Freiflächen barrierefrei sein und auch Möglichkeiten für Förder- und Therapieangebote vorhalten.

**E) Das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII**

Für Angebote, die durch die Kinder- und Jugendhilfe verantwortet werden, gilt aus Sicht des Paritätischen das Wunsch- und Wahlrecht. Ist keine Ganztagschule vorhanden und wird der Rechtsanspruch im Kontext des SGB VIII erfüllt, umfasst das Wunsch- und Wahlrecht alle vor Ort vorhandenen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, die die gesetzlich normierten Voraussetzungen für eine Betreuung von Kindern im Grundschulalter erfüllen.

**5. Weiterentwicklung von Qualität sicherstellen**

Die Qualität bei der Ausgestaltung der Angebote misst sich an den Entwicklungserfordernissen der Kinder. Für die Sicherstellung und Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote benötigt es aus Sicht des Paritätischen:

- die Einführung eines regelhaften Monitorings,
- die Erforschung der Auswirkungen von Ganztagsbetreuungsformaten auf die Kinder als Grundlage für die Weiterentwicklung der Angebote,
- eine Weiterentwicklung und Harmonisierung von Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Schulstatistiken für das Arbeitsfeld,
- erforderliche Unterstützungssysteme bei Einführung sowie im Prozess, z.B. Fachberatungen; diese müssen vorgehalten und qualifiziert werden,
- in der Personalbemessung und Bedarfsplanung Zeiten für die mittelbare pädagogische Begleitung sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten,
- erforderliche Personalressourcen der überörtlichen Träger und Aufsichtsbehörden, z.B. Jugend- oder Schulämter.

Berlin, 06.05.2020

Der Paritätische Gesamtverband

Claudia Linsel

Referentin „Jugendsozialarbeit und Schule“